

Erleichterungen beim Aufstiegs-BAföG stärken die berufliche Bildung

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-E)

18. Mai 2026

Zusammenfassung

Das Vorhaben der Bundesregierung die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) anzuheben, ist angesichts der gestiegenen Prüfungs- und Kursgebühren nachvollziehbar und richtig. Höhere Fördersätze entlasten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie können Anreize für Beschäftigte schaffen, an einer Aufstiegsfortbildung teilzunehmen. Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung werden gebraucht, insbesondere in der Unternehmensnachfolge. Eine erleichterte Förderung durch das AFBG trägt dazu bei, die berufliche Bildung zu stärken.

Im Einzelnen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer entlasten (§ 12 Abs. 1 S. 1ff AFBG-E)

Es ist richtig, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu entlasten, indem die Förderbeträge für Kurs- und Prüfungsgebühren erhöht werden. Die moderate Erhöhung des Gesamtbetrags der geförderten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 auf 18.000 € fällt angemessen aus. Das gilt auch für den förderfähigen Gesamtbetrag für die Erstellung des Meisterstücks, der von 2.000 auf 4.000 € angehoben wird.

Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende auf 160 € im Monat fällt im Verhältnis zwar eher gering aus, entspricht aber der entsprechenden Förderung im BAföG. Damit wird dafür gesorgt, dass verschiedene Zielgruppen gleichbehandelt werden. Gerade für die Zielgruppe der Alleinerziehenden sind Unterstützungssysteme wichtig, um die Teilnahme an Qualifizierungen zu erleichtern.

Weitere Anreize für die erfolgreiche Teilnahme schaffen (§ 13b Abs. 1 AFBG-E)

Es ist gut, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zukünftig statt bisher 50 % nun 60 % der Darlehensschuld erlassen wird, wenn sie die Prüfung bestehen. Damit wird die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung noch attraktiver.

Unterstützungsleistungen vollumfänglich den Beschäftigten zukommen lassen (§ 10 Abs. 1 S. 2 AFBG-E)

Es ist ein richtiger Schritt, freiwillige Kostenbeteiligungen von Arbeitgebern an Aufstiegsfortbildungen ihrer Beschäftigten künftig nicht mehr dadurch zu entwerten, dass der Förderbeitrag in entsprechender Höhe gekürzt wird (§ 10 Abs. 1 S. 2 AFBG-E). So kommt diese Art der Unterstützung bzw. Wertschätzung vollumfänglich bei den Beschäftigten an und der bürokratische Nachweis von Arbeitgeberbeiträgen entfällt.

Rechtsklarheit bezüglich der Träger und förderfähiger Maßnahmen schaffen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 2a AFBG-E)

Es ist sinnvoll, rechtlich klarzustellen, welche Fortbildungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähig sind und welche Bildungsträger berechtigt sind, AFBG-geförderte Maßnahmen durchzuführen. Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AFBG-E wird verdeutlicht, dass Fortbildungen an Hochschulen nach Hochschulrecht nicht förderfähig sind. Durch die erweiterte Regelung in § 2a AFBG-E werden die Voraussetzungen präzisiert, die ein Träger erfüllen muss, um eine durch das AFBG-geförderte Fortbildungsmaßnahme durchführen zu können. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Mehr Flexibilität bei der Durchführung von Maßnahmen in Vollzeit ermöglichen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 c AFBG-E)

Bei Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen in Vollzeit sind die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildungsdichte zu eng. Um Teilnehmende und Bildungsanbieter zu entlasten, sollte die Vorgabe „an vier Werktagen“ gestrichen werden. Dies würde zu mehr Flexibilität bei der Durchführung von AFBG-Maßnahmen in Vollzeit führen.

Darlehen zinsfrei stellen

Im Vierten AFBG-Änderungsgesetz wurde bereits angekündigt, dass die geförderten Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer ab 2023 von den Darlehenszinsen freigestellt werden sollen. Dies ist bis heute nicht umgesetzt. Die Darlehen für berufliche Aufstiegsfortbildungen sollten – analog zum BAföG für Studierende - zinsfrei sein. Dies stärkt die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung.

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

